

Name/Firma:
Anschrift:
PLZ/Ort:
Telefon: E-Mail:

Wirtschaftskammer _____
Sparte _____
Anschrift
PLZ Ort
(Per FAX..... / E-Mail.....)

Anzeige über das Ruhen/die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung

Hiermit wird das Ruhen (Zutreffendes bitte ankreuzen)
 die Wiederaufnahme

der Gewerbeberechtigung(en)
.....
.....
im Standort:
.....

mit Wirksamkeit vom angezeigt.
(Datum)

DatumUnterschrift:
(firmenmäßige Zeichnung)

ACHTUNG: Dieses Formular findet keine Verwendung für folgende Gewerbe:

- Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
- Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler, Versicherungsagent)
- Nebengewerbe der Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler/Versicherungsagent)
- Gewerbliche Vermögensberatung
- Baumeistergewerbe (§ 94 Z 5 GewO) oder ein dem Baumeistergewerbe entstammendes Teilgewerbe
Die Anzeige für diese Gewerbe ist direkt bei der Gewerbebehörde des Betriebsstandortes durchzuführen. Bitte wenden sie sich dorthin.
- Berufe gemäß Bilanzbuchhaltungsgesetz (Für diese Berufe gibt es ein eigenes Formular: www.bilanzbuchhaltung.or.at zu finden im Downloadcenter.
- Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (für diese Konzessionen sieht das WAG kein Ruhen vor)

Hinweis:

- Ein Verstoß gegen die 3-wöchige Frist kann mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1090,- gem. § 368 GewO bestraft werden.
- Mit der Ruhendmeldung besteht kein Sozialversicherungsschutz für dieses Gewerbe mehr. Sollten Sie nicht anderweitig versichert sein (anderes Gewerbe, Unselbständigkeit etc.), wäre keine Versicherungsdeckung mehr gegeben.
- Mit der Ruhend-/Wiederaufnahmemeldung können sich auch Gemeindeabgaben (z.B. Abfallgebühren) ändern. Bitte verständigen Sie deshalb unbedingt Ihre Standortgemeinde.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 123 Absatz 14 Wirtschaftskammergesetz für (das gesamte Kalenderjahr) ruhend gemeldete Gewerbescheine nur die halbe Grundumlage vorgeschrieben wird.
- Die Weiterleitung einer rückwirkenden Ruhendmeldung bis zu 18 Monaten ab Antragstellung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erfolgt als freiwillige Serviceleistung der Wirtschaftskammer. Eine Haftung für das tatsächliche Einlangen bzw. eine Prüfung über die rechtlichen Voraussetzungen einer Ruhendmeldung/Wiederaufnahme besteht nicht.